

# **JVH**

---

**Judo-Jiu-Jitsu-Vereinigung Hannover  
von 1928 e.V.**

---

# **Jugendsatzung**

**Stand: 15.10.1984  
Ausgabe 1/2005**

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Jugendvertretung .....	1
§ 2 - Organe der Jugendvertretung .....	1
§ 3 - Jugendversammlung .....	1
§ 4 - Jugendleitung .....	2
§ 5 - Jugendausschuss .....	3
§ 6 - Etat der Jugendvertretung.....	3
§ 7 - Änderung der Jugendsatzung .....	3
§ 8 - Übergangsbestimmung .....	4

## **§ 1 - Jugendvertretung**

(1) Die Jugendvertretung ist die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Vereinigung (nachfolgend Jugendliche genannt).

(2) Die Jugendvertretung will durch ihre Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairness führen. Dazu dient unter anderem die Schaffung von Möglichkeiten, in zeitgemäßer Form Sport zu betreiben.

(3) Die Jugendvertretung will durch sportliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.

## **§ 2 - Organe der Jugendvertretung**

Die Organe der Jugendvertretung sind:

die Jugendversammlung  
die Jugendleitung  
und  
der Jugendausschuss

## **§ 3 - Jugendversammlung**

(1) Mitglieder der Jugendversammlung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen der Vereinigung bis zum 31.12. des Jahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden sowie die lizenzierten Jugendleiter und Jugendgruppenleiter, außerdem alle berufenen Mitarbeiter und die Mitglieder des Jugendausschusses.

(2) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendvertretung. Sie entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Ihre Aufgaben sollen sein:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Beschluss über vorliegende Anträge
- Wahl des Jugendleiters bzw. der Jugendleiterin nach §23 Abs.3 der Vereinssatzung
- Wahl der Jugendvertreter

(4) Die Jugendversammlung kann nur von Jugendleitung einberufen und geleitet werden. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen.

(5) Die Einberufung muss erfolgen, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich mit Begründung bei der Jugendleitung beantragt.

(6) Die Jugendversammlung soll jährlich einmal, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung als Jahresjugendversammlung erfolgen. Ihre Tagesordnung soll mindestens die in Abs. 3 genannten Punkte enthalten.

(7) Die Mitglieder der Jugendversammlung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 4 - Jugendleitung**

(1) Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter und der Jugendleiterin. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin vertreten sich gegenseitig. Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen.

(2) Die Jugendleitung wird von der Mitgliederversammlung nur noch bestätigt.

(3) Für die Geschäftsführung ist die Jugendleitung allein verantwortlich.

## **§ 5 - Jugendausschuss**

(1) Der Jugendausschuss besteht aus:

der Jugendleitung  
sowie  
drei bis fünf Jugendvertreter,  
von denen drei zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 18 Jahre alt sein  
sollen.

(2) Die Jugendvertreter werden von der Jugendversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Jugendausschuss führt die Geschäfte der Jugendvertretung.

(4) Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von der Jugendleitung eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

## **§ 6 - Etat der Jugendvertretung**

(1) Die Jugendvertretung erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt der Vereinigung.

(2) Über die bereitgestellten Mittel verfügt allein die Jugendleitung gemäß den Beschlüssen der Jugendversammlung und des Jugendausschusses.

## **§ 7 - Änderung der Satzung**

(1) Die Satzung soll auf Vorschlag der Jugendversammlung vom Vorstand geändert werden.

(2) Auf Änderungsvorschläge sind die Vorschriften über Satzungsänderungen sinngemäß anzuwenden (§ 22 Abs. 1 und 2 der Vereinssatzung).

## **§ 8 - Übergangsbestimmung**

(1) Diese Jugendsatzung und ihre Änderungen treten mit dem Beschluss des Vorstandes in Kraft.

(2) Die Jugendsatzung wurde am **26.01.1982** vom Vorstand beschlossen und tritt sofort in Kraft.

(3) Die Jugendsatzung wurde am **15.10.1984** vom Vorstand auf Beschluss der Jugendversammlung geändert.